



Land Burgenland

Abteilung 4 – Ländliche Entwicklung, Agrarwesen, Natur- und Klimaschutz
Referat Naturschutzrecht

Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 17.03.2021

Sachb.: Mag. René Kain

Tel.: +43 57 600-2730

Fax: +43 57 600-2817

E-Mail: post.a4-recht-naturschutz@bgld.gv.at

Zahl: A4/NR.L-10009-4-2021

Betreff: Abbrennen von Osterfeuern; Bundesluftreinhaltegesetz (BLRG) und Burgenländische Verbrennungsverbots-Ausnahme-Verordnung (Bgld. VVAV); Information

Sehr geehrte Damen und Herren!

Grundsätzlich ermöglicht die **Bgld. Verbrennungsverbots-Ausnahme-Verordnung – Bgld. VVAV**, LGBl. Nr. 28/2011, das Abbrennen biogener Materialien im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen – siehe dazu auch den beigeschlossenen Erlass.

Brauchtumsfeuer wie insbesondere Osterfeuer haben – ohne dem Bgld. Veranstaltungsgesetz zu unterliegen – veranstaltungsähnlichen Charakter. Brauchtumsfeuer sind gemäß § 1 Abs. 2 Bgld. VVAV allgemein zugänglich, also öffentlich abzuhalten.

Die Bundesregierung hat zur Bewältigung der COVID19-Krise Maßnahmen getroffen wie insbesondere das Verbot von Veranstaltungen gemäß § 13 Abs. 1 der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung – (4. COVID-19-SchuMaV), BGBl. II Nr. 58/2021, in der Fassung BGBl. II Nr. 111/2021.

Daher sind Brauchtumsfeuer wie insbesondere Osterfeuer in der derzeitigen Krisensituation nicht möglich und gesetzlich untersagt!

Zudem wird festgehalten, dass das Abbrennen von Grünschnitt und Gartenabfall im eigenen Garten, folglich auf Privatgrund, wenn das Feuer nicht allgemein zugänglich, also öffentlich ist, kein Brauchtumsfeuer darstellt und unter allen Umständen unzulässig ist. Das Verbrennen sog. nicht biogener Materialien wie behandeltem (zB lackiertem) Holz bis hin zu Müll ist absolut verboten.

Diese Ausführungen entsprechen dem Bundesluftreinhaltegesetz (BLRG) und der Burgenländischen Verbrennungsverbots-Ausnahme-Verordnung (Bgld. VVAV) und gelten unabhängig von der aktuellen COVID19-Krisensituation ohne Einschränkung. Bei Zuwiderhandeln sieht das Gesetz Strafen bis zu € 3.630,- vor (siehe § 8 BLRG).

Es wird allgemein um Kenntnisnahme ersucht. Die burgenländischen Gemeinden werden ersucht, die Bevölkerung in geeigneter Weise (Gemeinde-Homepage, Gemeinde-Zeitung, Aussendungen etc.) zu informieren. Einen Beitrag zur freien Verwendung entnehmen Sie bitte dem Anhang.

Nähere Informationen finden Sie unter diesem Link:

<https://www.burgenland.at/themen/umwelt/luftquete/informationenpublikationen/brauchtumsfeuer-aber-richtig/>.